

# Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Verkaufspreis bei Subskription von der Druckerei wöchentlich 20 Pf., monatlich 50 Pf., vierteljährlich 1,20 Mk.; durch unsere Händler zu besonderen Preisen. / Die Expedition des Blattes befindet sich in der Hauptstadt Wilsdruff, am Hauptplatz 2, 40. / Die Expedition des Blattes befindet sich in der Hauptstadt Wilsdruff, am Hauptplatz 2, 40. / Die Expedition des Blattes befindet sich in der Hauptstadt Wilsdruff, am Hauptplatz 2, 40.

Wochenblatt für Wilsdruff  
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, für das  
sowie für das Königliche

Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff  
Forstrentamt zu Tharandt. Postfach-Konto: Leipzig Nr. 28614.

Nr. 211.

Dienstag den 10. September 1918.

77. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Bucheckernsammmlung.

Zur Ausführung der nachstehend abgedruckten Verordnung des Kriegs-  
ernährungsamts über Bucheckern vom 30. Juli 1918 (M.-O.-Bl. S. 887) wird im Einvernehmen  
mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt:

#### I.

Öffentliche Abnahmestellen für Bucheckern werden von der Reichsfuttermittelstelle,  
Geschäftsabteilung, S. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) in Berlin  
errichtet.

#### II.

Wer Bucheckern an eine öffentliche Bucheckernabnahmestelle abliefern, erhält

1. eine Vergütung von M. 1,65 für das kg Bucheckern,
2. außerdem nach seiner Wahl

- a) entweder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband die  
Erlaubnis erteilt wird, eine gleichgroße Bucheckernmenge, wie er an die  
öffentliche Abnahmestelle abgeliefert hat, für seine Wirtschaft zu Del schlagen  
zu lassen (Schlagschein),
- b) oder eine Quittung, auf Grund deren ihm vom Kommunalverband ein  
Bezugschein über Speiseöl in Höhe von 6% des Gewichts der abgelieferten  
Bucheckernmenge erteilt wird (Delbezugsschein). Die Lieferung dieses Speise-  
öls erfolgt gegen Entgelt durch die vom Kommunalverband zu bestimmende  
Delverteilungsstelle.

Unbrauchbare Bucheckern können zurückgewiesen werden.

#### III.

Die Sammler sind berechtigt, die Bucheckern auch an Käufer der Abnahmestelle  
Ratt an diese selbst abzuliefern. Für diesen Verkauf von Bucheckern im freien Verkehr  
wird ein Höchstpreis von M. 1,50 für das kg festgesetzt.

#### IV.

In den Staatsforstrevieren ist das Sammeln von Bucheckern nach Einvernahme mit  
der Revierverwaltung, deren Anordnungen unbedingt zu befolgen sind, allgemein gestattet.  
Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sonstiger Forsten sind verpflichtet, das  
Bucheckernsammeln in ihren Wäldern zu dulden. Auf Antrag des Forsteigentümers oder  
sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmt jedoch der Vorstand des zuständigen Kom-  
munalverbandes, welche Bedingungen von den Bucheckernsammlern zu erfüllen und welche  
Forstteile von der Bucheckernsammmlung etwa auszuschließen sind.

Als Entschädigung erhalten die Forsteigentümer oder -nutzungsberechtigten.

1. 1 Pfennig für das kg der in ihren Wäldern gesammelten Bucheckern durch  
die Abnahmestelle ausgezahlt,
2. einen Bezugsschein zur entgeltlichen Lieferung von Speiseöl in Höhe von 1%  
des Gewichtes dieser Bucheckernmenge durch den Kommunalverband ausgestellt;  
der Bezugsschein wird durch die Delverteilungsstelle geliefert.

#### V.

Die Bevölkerung aller Landesteile, in denen auf eine Bucheckernernte zu rechnen ist,  
wird dringend aufgefordert, Bucheckern auf eigene Hand zu sammeln und abzuliefern oder  
sich unter den gleichen Bedingungen an den durch die Kriegswirtschaftsstellen einzuleiten-  
den öffentlichen Bucheckernsammmlungen zu beteiligen. Die Bucheckernernte bietet ein wirk-  
sames Mittel, um durch Delgewinnung die Margarinefabrikation zu steigern, was im  
Interesse der Fettversorgung unbedingt geboten erscheint.

Ministerium des Innern.

### Verordnung über Bucheckern.

Vom 30. Juli 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volkser-  
nährung vom 22. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

#### § 1.

Die Landeszentralbehörden erlassen Vorschriften über das Sammeln von Bucheckern;  
sie errichten Abnahmestellen, an die die gesamten Bucheckern abgeliefert werden können.

#### § 2.

Die bei den Abnahmestellen abgelieferten Bucheckern sind dem Kriegsausschusse für  
pflanzliche und tierische Del und Fett, S. m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen;  
dieser hat sie gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts festzu-  
setzenden Preises abzunehmen. Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts erläßt die  
näheren Bestimmungen.

Der Kriegsausschuss hat den Landeszentralbehörden ferner auf Verlangen Speiseöl  
gegen Zahlung eines vom Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts festzusetzenden Preises  
in Höhe von sieben vom Hundert der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern zu  
liefern.

#### § 3.

Wer Bucheckern an eine Abnahmestelle abliefern, erhält von dieser eine von den  
Landeszentralbehörden nach Gewicht festzusetzende Vergütung, deren Mindestbetrag der  
Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts bestimmen kann. Ferner erhält er die Ge-  
nehmigung, Bucheckern bis zur Höhe der abgelieferten Menge selbst zu Del schlagen zu  
lassen; die Genehmigung erfolgt durch Ausstellung eines Schlagscheins. Die hierbei ge-  
wonnenen Delkuchen sind ihm zurückzuliefern. Anstatt des Schlagscheins ist der Ablieferer  
berechtigt, gegen entsprechende Kürzung der Vergütung Speiseöl zu einer von den Landes-  
zentralbehörden festzusetzenden Menge zu verlangen.

#### § 4.

Bei der Berechnung des den Landeszentralbehörden vom Kriegsausschusse zu  
liefernden Deles wird von der Gewichtsmenge der abgelieferten Bucheckern eine Menge  
in Höhe derjenigen in Abzug gebracht, über die Schlagscheine ausgestellt sind.  
Die Landeszentralbehörden können das ihnen vom Kriegsausschusse gelieferte Del,  
soweit sie es nicht gemäß § 3 zuweisen, über die von der Reichsstelle für Speisefett  
festgesetzten Verteilungsmengen an Speisefett hinaus an die versorgungsberechtigte Be-  
völkerung ausgeben.

#### § 5.

Die Landeszentralbehörden setzen Preise für den Verkauf von Bucheckern im freien  
Verkehr fest, die unter den von den Abnahmestellen zu zahlenden Preisen bleiben müssen.  
Diese Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

#### § 6.

Das gegen die Ablieferung von Bucheckern seitens der Abnahmestellen gelieferte  
Del darf entgeltlich nur an die Sammler der abgelieferten Bucheckern, die Angehörigen  
ihrer Wirtschaft und die in ihrem Betriebe beschäftigten Arbeiter weitergegeben werden.  
Das gleiche gilt für das gemäß § 3 auf Schlagscheine hergestellte Del und die dabei  
gewonnenen Delkuchen.

#### § 7.

Das Schlagen von Del aus Bucheckern ist nur in den vom Kriegsausschusse zu-  
gelassenen Delmühlen und nur gegen Schlagschein gestattet; jede andere Verarbeitung  
von Bucheckern ist, wenn sie gewerbmäßig erfolgt, verboten.

#### § 8.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark  
oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer das von ihm gemäß § 3 oder § 6 empfangene Del oder die empfangenen  
Delkuchen entgeltlich an andere als die im § 6 genannten Personen weiter-  
gibt;
2. wer Bucheckern auf andere Weise als in einer vom Kriegsausschusse gemäß  
§ 7 zugelassenen Delmühle oder ohne Schlagschein zu Del schlägt oder  
schlagen läßt;
3. wer Bucheckern gewerbmäßig zu anderen Zwecken als zur Gewinnung von  
Del verarbeitet;
4. wer den von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 1 erlassenen Vor-  
schriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die  
sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt an die  
Stelle der Verordnung über Bucheckern vom 4. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 890).  
Berlin, am 30. Juli 1918.

Der Staatssekretär des Kriegs-ernährungsamts.  
von Balow.

3274

Die Rände in dem Gehöft des Rittergutsbesizers Wunderling in Neu-  
kirchen, Wirtschaftsbesizers Riegher in Wildberg, Gutsbesizers Grünberg  
in Heldigsdorf und Dürigen in Kesselsdorf ist erloschen.

Meissen, am 5. September 1918.

Königliche Amtshauptmannschaft.

3267

**Wintergerste.** Soweit die nach der Bekanntmachung der Amtshaupt-  
mannschaft und des Stadtrates zu Meissen vom  
24. Juni 1918 unter II zu stellenden Anträge auf Rückerstattung von Wintergerste noch  
nicht eingereicht worden sind, haben sie nunmehr spätestens bis zum

14. September 1918

eingugehen, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung verloren geht. Der Anspruch  
ist nur insoweit begründet, als es sich um Mengen von Wintergerste handelt, welche die  
Landwirte infolge der Frühdruschmassnahmen abgeliefert hatten, obwohl sie ihnen an sich  
nach den einschlägigen Vorschriften zum Selbstverbrauch in der eigenen Wirtschaft zu-  
ständig gewesen wären.

Formulare zu den Anträgen sind bei der Amtshauptmannschaft bez. dem Stadtrate  
zu Meissen zu entnehmen.

Meissen, am 6. September 1918.

Nr. 1965 II B.

3268

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

### Ausfuhr und Einfuhr von Brot.

Im Einverständnis der Kommunalverbände Dresden und Umgebung sowie Groß-  
hain und nach Gehör der Obermeister der Bäckereien des Bezirks wird die Be-  
kannmachung über Ausfuhr und Einfuhr von Brot vom 12. April 1915  
für den Meißner Bezirk mit Wirkung vom 15. September 1918 ab außer Kraft  
gesetzt.

Nach diesem Tage dürfen demgemäß:

1. die Bäcker sowie Mehl- und Brothändler des Kommunalverbands Meissen Stadt und  
Land Brotmarken der Kommunalverbände Dresden und Umgebung sowie  
Großhain nicht mehr beliefern,
2. Mehl und Brot auf Marken des Kommunalverbands Meissen Stadt und Land nicht  
mehr bei Bäckern oder Mehl- und Brothändlern der Bezirke der Amtshauptmann-  
schaften Dresden-L., Dresden-N. und Großhain sowie der Stadt Dresden bezogen  
werden.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 79 der Reichsgetreideordnung für die  
Grants 1918 vom 29. Mai 1918 bestraft.

Meissen, am 6. September 1918.

Nr. 1290 II E.

Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

3269